

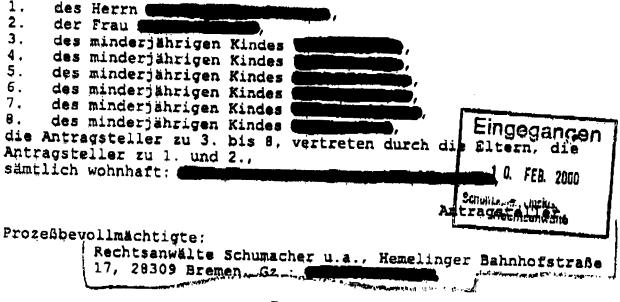
72 56 PO

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

(VG: '4 V 1712/99)

Beschluß

in der Verwaltungsrechtssache



gegen

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres, Kultur und Sport, Contrescarpe 22-24, 28203 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozefibevollmächtigte:

Frau Senator für Inneres, Kultur und Sport ~ Bereich Inneres -, 28195 Bremen,

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Prof. und und am 28.01.2000 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - vom 10.09.1999 aufgehoben.

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, die Antragsteller abzuschieben.

* 7

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf DM 16.000,00 festgesetzt.

Grunde:

Die Beschwerde ist begründet.

Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist erforderlich, um zu verhindern, daß die Antragsteller abgeschopen werden, obwohl sie nach dem Erlaß des Senators für Inneres, Kultur und Sport vom 23.11.1999 ein Bleiberecht haben.

Mit dem genannten Erlaß setzt der Senator im immenes, Kultur und Sport als die für das Ausländerrecht zuständige oberste Landesbehörde den Beschluß über ein Bleiberecht für Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt um, den die Innenminister und senatoren des Bundes und der Länder auf ihrer Konferenz vom 18./19. 11. 1999 in Görlitz gefaßt haben. Er trifft, wie in dem Erlaß ausdrücklich hervorgehoben wird, eine Anordnung gemäß 5 32 AuslG.

Der Rechtscharakter solcher Anordnungen ist in der Rechtsprechung bisher nicht abschließend geklärt (ausdrücklich offengelassen von BVerwG, Urt.v.19.03.1996, BVerwGE 100,335,#339> = Inf
AuslR 1996,392 <393f.>; vgl. auch Beschl.v.14.03.1997, NVwZ-RR
1997,568f. = InfAuslR 1997,302f.)

a) Von einigen Oberverwaltungsgerichten werden sie als (rein interne) Verwaltungsvorschriften verstanden, deren Funktion sich darin erschöpft, das Ermessen der nachgeordneten Behörden zu

lenken, und die darum keine unmittelbare Rechten und Pflichten für den begünstigten Personenkreis begrunden, sondern nur mittelbare Wirkung in der Weise ent alten, daß eine auf sie gestützte ständige Verwaltungsprax siene Selbstbindung der Verwaltung über den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG bewirkt (Hamburgisches OVG, Beschl.v.28.08.1996, NVwZ-Beil. 1997, 26 <27>
InfAuslR 1997, 72 <74>, und Beschl.v.09.04.1998 - 4 Bf 151/98 - ; neuestens aber ausdrücklich offengelassen im Beschl.v.15.09.1998 - 6 Bs 272/98 -; Niedersächsisches OVG, Beschl.v.07.03.1997, NdsVBl 1997, 156). Folgt man dieser Auffassung, kommt es für die Frage, ob die Antragsteller ein Bleiberecht haben, allein auf die tatsachliche Handhabung der Altfallregelung durch die Antragsgegnerin und nicht auf den objektiven Inhalt der Anordnung an.

- b) Damgegenüber messen andere Oberverwaltungsgerichte den Anordnungen nach § 32 AuslG Rechtssatzcharakter in dem Sinne bei, daß sie für die Ausländerbehörden sowie für die Gerichte bindend sind und für die betroffenen Ausländer unmittelbare Rechtsansprüche begründen können, ohne daß es noch auf ihre Auslegung durch die anordnende oberste Landesbehörde oder ihre tatsächliche Anwendung und Ausführung durch die nachgeordmeten Behörden ankäme (VGH Baden-Württemberg, Urt.v.17.02.1993, NVwZ 1994,400 <401f.>; Urt.v. 20.07.1993, InfauslR 1994,21 <24ff.>; Urt.v.10.07.1996 11 § 876/96 —; Hessischer VGH, Beschl.v.27.07.1995, NVwZ-Beil. 1995, 67ff. = InfauslR 1996,116 <117ff.> zu einer Anordnung nach § 54 AuslG, aber unter ausdrückl. Bezugnahme auf § 32 AuslG; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl.v.13.07.1994, NVwZ 1995,818f.; Thüringer OVG, Beschl.v.01.03.1995, ThürVBl 1995,181).
- c) Dieser Auffassung, die auch in der Literatur einhellig vertreten wird (Göbel-Zimmermann, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 1999, Rn 696; Hallbronner, AuslR, 1992 ff., Rn 7 ff. zu § 32 AuslG; Renner, Ausländerrecht in Deutschland, 1998, S.547; ders., AuslR, 7.Aufl.1999, Rn 4 f. zu § 32 AuslG), schließt sich der beschließende Senat aus den folgenden Erwägungen an:

'S

Anordnungen nach \$ 32 AuslG entziehen sich einer Einordnung in herkömmliche Kategorien des Verwaltungsrechts. Auch wenn sie ihrer Form nach wie Verwaltungsvorschriften als (bisher) nicht veröffentlichte Weisungen an die nachgeordneten Behörden ergehen, wirken sie doch dedurch unmittelbar über den internen Bereich der Verwaltung hinaus, daß sie in § 32 AuslG als gesetzliches Tatbestandsmerkmal vorgesehen sind und und ihr Erlaß nach § 32 AuslG bestimmte Rechtswirkungen auslöst. Wie schon der Wortlaut des 5 32 AuslG zeigt ("erteilt wird"), ist nach ihrem Erlaß für ein Ermessen der Ausländerbehörden kein Raum mehr; die Anordnung führt vielmehr dazu, daß nach § 32 AuslG ein unmittelbarer gesetzlicher Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbefugnis für den begünstigten Personenkreis besteht. Gegen eine Interpretation der Anordnungen nach § 32 AuslG als bloße ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften spricht auch, daß der Erlaß solcher Ermessensrichtlinien keiner besonderen gesetzlichen Grundlage bedarf, sondern dem Bundesminister des Inneren im Rahmen des \$ 104 AuslG und den Innenministern der Länder im Rahmen ihrer allgemeinen Weisungsbefugnis ohne weiteres offensteht. Schließlich entspricht es auch Sinn und Zweck der Vorschrift, den Anordnungen über \$ 32 AuslG Verbindlichkeit beizumessen. Durch bloße Ermessensrichtlinien läßt sich eine einheitliche und vom Einvernehmen des Bundesministers des Innern getragene Verwaltungspraxis night in gleicher Weise erreichen wie durch eine nach ihrem objektiven Inhalt enzawendende Vorschrift. Die Anordnungen sollen nach § 32 AuslG eine verbindliche und verläßliche Anspruchsposition für den begünstigten Personenkreis schaffen und dessen weiteres Schicksal nicht von der Handhabung der Anordnungen durch nachgeordnete Behörden im Einzelfall abhängig machen. Die Anordnungen der obersten Landesbehörde sind deshalb "beim Wort zu nehmen" und in Anwendung des \$ 32 AuslG wie Rechtssätze auszulegen.

d) Für die Frage, ob Anordnungen die Tatbestandswirkung nach 5 32 AuslG entfalten, kommt es nicht darauf an, ob sie veröffentlicht worden sind (so aber OVG Nordrhein-Westfalen a.a.O. S.819,

٠.,

<u>.</u> ,

ihm folgend: Hamburgisches OVG, Beschl.v.09.04.1998 u.v.15.09.
1998, a.a.O.). Zwar mag es aus Gründen der Rechtssicherheit geboten erscheinen, solche Anordnungen zu veröffentlichen, die Veröffentlichung ist aber nicht Wirksamkeitsvoraussetzung wie bei Rechtsverordnungen, sondern Folgepflicht (Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 11.Aufl.1997, \$ 24 Rn 36 mwNw). Entscheidend für die Wirksamkeit von Anordnungen nach \$ 32 AuslG ist deshalb allein, daß sie als solche erlassen und vom Einvernehmen mit dem Bundesminister des Inneren getragen sind. Diesen Voraussetzungen genügt der Erlaß vom 23.11.1999.

2.

Dem Erlaß des Senators für Inneres, Kultur und Sport vom 07.01.2000, mit dem "Entscheidungskriterien" für die Anwendung des Erlasses vom 23.11.1999 festgelegt werden sollen, kommt hingegen eine derartige Qualität nicht zu. Er enthält keine ausdrückliche Bezugnahme auf \$ 32 AuslG, sondern erwähnt lediglich eine Staatssekretärsbesprechung über "Ausführungsbestimmungen" zu dem Görlitzer Beschluß der Innenminister, der durch die Anordnung vom 23.11.1999 umgesetzt wird. Dies spricht dafür, daß mit dem Erlaß vom 07.01.2000 lediglich den nachgeordneten Ausländerbehörden Richtlinien zur Auslegung der Anordnung vom 23.11.2000 im Sinne von norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften an die Hand gegeben werden sollten. Die Gerichte sind an derartige Interpretationshilfen nicht gebunden, denn die Auslegung von Rechtssätzen durch die Verwaltung ist nicht Maßstab, sondern Gegenstand richterlicher Kontrolle (BVerwG, Urt.v.28.10. 1998, BVerwGE 107,338 <340>). Die "Entscheidungskriterien" im Erlaß vom 07.01.2000 durfen vom beschließenden Senat deshalb nur insoweit beachtet werden, als sie nach seiner eigenen Überzeugung mit der in der Anordnung vom 23.11.1999 getroffenen Regelung übereinstimmen.

II.

Die Antragsteller erfüllen die Voraussetzungen des Erlasses vom 23.11.1999 für ein Bleiberecht.

Die Antragsteller zu 1) und 2) und ihre zwischen geborenen Kinder, die Antragsteller zu 3) bis 5), halten sich seit Anfang im Bundesgebiet auf; die Antragsteller zu 6) bis 8) sind zwischen im Bundesgebiet geboren und hier aufgewachsen. Die Antragsteller zu 1) bis 5) sind seit die Antragsteller zu 6) bis 8) seit dem Erlaß entsprechender Verfügungen in den Jahren vollziehbar ausreisepflichtig. Sie sind aus Gründen, die sie zumindest ganz überwiegend nicht selbst zu vertreten haben, nicht ausgereist und nicht abgeschoben worden.

a) Zwar ist nach dem Inhalt der Behördenakten davon auszugehen, daß der Antragsteller zu 1) sich im ersten Halbjahr in der gebotenen Weise um die Ausstellung eines Passes durch die libanesische Botschaft bemüht hat. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, daß dieses Verhalten ursächlich für das Scheitern der Abschiebungsbemühungen der Antragsgegnerin gewesen wäre. Wie die libanesische Botschaft bescheinigt hat (Bl.180 BA), ist der Paßantrag an die zuständigen Behörden weitergeleitet worden, nachdem der Antragsteller zu 1) am generatie erneut bei der Botschaft vorgesprochen hatte. Gleichwohl ist dem Antragsteller über mehrere Jahre hinweg von den libanesischen Behörden kein Paß ausgestellt worden. Auch nach einer Intervention des Auswärtigen Amtes in diesem und einer Vielzahl von anderen Fällen im Jahre 1995 lag der Botschaft ihren Angaben vom 15.07.1996 zufolge noch keine Antwort aus Beirut vor (Bl.275 BA). Erst am 22.11.1996 teilte die Grenzschutzdirektion Koblenz der Antragsgegnerin mit, daß nunmehr seitens der Botschaft des Libanon die Zusage für die Ausstellung eines Heimreisescheins erteilt worden sei (Bl. 281 BA). Unter diesen Umständen kann - jedenfalls bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Würdigung - nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, die Antragsteller hätten ausreisen oder abgeschoben werden können, wenn der Antragsteller

90 .

l.

. . .

zu 1) sich in der ersten Hälfte des Jahres zielstrebiger um die Ausstellung seines Passes bemüht hätte. Dies gilt umso mehr, als die Antragstellerin zu 2) zu dieser Zeit schwanger war und ein ärztliches Attest über das Erfordernis von Bettruhe zur Vermeidung einer Muttermundöffnung in der 18. Schwangerschaftswoche vorlegte (\$1. 123 BA der Ast. zu 2.).

b) Schließlich ist auch nicht erkennbar, daß eine Abschiebung der Antragsteller dadurch vereitelt worden ist, daß sie sich im Februar 1999 vorübergehend nicht in ihrer Wohnung aufgehalten haben, sondern in die Obhut einer Kirchengemeinde begeben haben sollen. Dies geschah kurzfristig während des Beschwerdezulassungsverfahrens in einem früheren Eilverfahren, und der Antragsteller zu 1) sprach bereits am 08.03.1999 wieder bei der Antragsgegnerin vor (Bl. 590 Rs BA). Da eine Abschiebung während des laufenden Rechtsmittelverfahmens - das Oberverwaltungsgericht hatte die Beschwerde mit Beschluß vom 22.02.1999 zugelassen - ohnehin nicht erfolgt wäre, ist das Verhalten der Antragsteller schon aus Kausalitätsgründen unschädlich.

2. Die Antragsteller genügen den wirtschaftlichen Integrationsbedingungen unter 2.a) des Erlasses,

Zu diesen Bedingungen, die am 19.11.1999 vorgelegen und fortbestanden haben müssen, gehört, daß der Lebensunterhalt der Familie einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch legale Erwerbstätgkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert ist; Ausnahmen davon können in besonderen Härtefällen gemacht werden bei Familien mit Kindern, die vorübergehend auf erganzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind, wenn zumindest der Lebensunterhalt der Ehegatten durch legale Erwerbstätigkeit gesichert ist. Diese Voraussetzungen erfüllen die Antragsteller, denn sie haben durch Vorlage entsprechender Arbeitsplatzzusagen glaubhaft gemacht, daß sie Einkünfte aus legaler Erwerbstätigkeit in Höhe von ca. 4.200 DM netto monatlich

۷0

'S

erzielen können, wenn ihnen die Ausübung von Erwerbstätigkeiten erlaubt wird.

a) Die auf den 19.11.1999 bezogene Stichtagsregelung bedeutet nicht, daß das erforderliche eigene Einkommen bereits an diesem Tag erzielt worden sein muß. Der Stichtag ist vielmehr maßgebend für die Prognose, ob der Lebensunterhalt in Zukunft durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann.

aa) Die Notwendigkeit einer zukunftsbezogenen Betrachungsweise ergibt sich schon aus Sinn und Zweck der Regelung. Käme es für die Einkommensverhältnisse auf eine bloße Momentaufnahme am 19.11.1999 an, würden auch solche Ausländer in den Genuß der Bleiberegelung gelangen, die zwar am 19.11.1999 über ausreichende Erwerbseinkünfte verfügten, bei denen aber absehbar war, daß sie in Kürze kein Einkommen mehr haben und ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten können würden. Das Bleiberecht soll aber nicht diesen Personen zugute kommen, sondern den Aufenthalt solcher Personen ermöglichen, die, wenn sie bleiben, selbst für ihren Unterhalt sorgen können.

bb) Auf ein am 19.11.1999 tatsächlich erzieltes Erwerbseinkommen kann aber auch deshalb nicht abgestellt werden, weil die Antragsteller zu diesem Zeitpunkt wegen ihres aufenthaltsrechtlichen Status überhaupt keine keine legale Erwerbstätigkeit ausüben durften. Eine Arbeitsgenehmigung hätten sie nämlich nur erhalten dürfen, wenn ihnen eine Duldung erteilt oder ihre Abschiebung durch richterliche Anordnung ausgesetzt worden wäre (55 284 Abs. 5 SGB III, 5 ArgV). Es wäre widersprüchlich und unverständlich, wenn die Anordnung die Einräumung eines Bleiberechts von einer Voraussetzung abhängig machen würde, die ihrerseits nur erfüllt werden kann, wenn zuvor ein Bleiberecht gewährt geworden ist. Eine derartige Interpretation der Anordnung vom 23.11.1999 würde bedeuten, daß die Anordnung für einen erheblichen Teil der sog. Altfälle faktisch leerliefe; die getroffene Regelung erschiene dann als "Etikettenschwindel".

·S

FLUECHTLINGSRAT

- cc) Um derartige Ungereimtheiten zu vermeiden, hat die Antragsgegnerin unter der Geltung ihrer früheren Härtefallregelung vom 03.04.1996 die Glaubhaftmachung ausreichen lassen, daß eine legale Erwebstätigkeit innerhalb von sechs Wochen nach Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aufgenommen werden kann, dann eine auf sechs Wochen befristete Aufenthaltsbefugnis erteilt und diese nach tatsächlicher Aufnahme der Erwerbstätigkeit verlängert. Eine solche Verfahrensweise ist weiterhin erforderlich, damit die Personen, die durch den Erlaß vom 23.11.1999 begünstigt werden sollen, Gelegenheit haben, die ihnen eingeräumten Rechte in Anspruch zu nehmen.
- dd) Der Senat sieht keine Veranlassung, der zuweilen geäußerten Auffassung nachzugehen, der Beschluß der Innenministerkonferenz vom 18./19.11.1999 habe gerade darauf abgezielt, das Bleiberecht auf solche Personen zu beschränken, deren Unterhalt durch eine bereits am 19.11.1999 ausgeübte Erwerbstätigkeit gesichert gewesen sei. Maßgeblich für die Auslegung der Anordnung vom 23.11. 1999 ist deren objektiver Erklärungsgehalt, wie er sich aus Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Regelung ergibt; dies verbietet eine Interpretation, die die Verwirklichung von Sinn und Zweck der Regelung, ein Bleiberecht für abgelehnte Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt zu schaffen, für den Regelfall vereitelt. Presseberichten ist im übrigen zu entnehmen, daß zumindest die Innenministerien von Hessen und Niedersachen den Beschluß von Görlitz nicht in dem beschriebenen restriktiven Sinn verstanden haben und sich durch ihn nicht gehindert sehen, auch auf Zusagen über künftige Erwerbseinkommen abzustellen (vgl. Frankfurter Rundschau vom 09.12.1999).
- b) Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin und des Verwaltungsgerichts liegt eine legale Erwerbstätigkeit im Sinne der Anordnung vom 23.11.1999 auch vor, wenn ein Arbeitsvertrag über gemeinnützige und zusätzliche Arbeit im Sinne von § 19 Abs. 2 BSHG abgeschlossen wird.

- . .

Ein solcher Vertrag regelt keine sozialhilferechtlichen Tatbestände, sondern begründet ein normales Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts, bei dem sich die Beteiligten nicht als Sozialhilfeträger und Hilfeempfänger, sondern als Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenübertreten (BVerwG, Urt.v.22.03.1990, NVwZ 1990,1170).

bb) Ohne Bedeutung ist der von der Antragsgegnerin hervorgehobene Umstand, daß das Arbeitsentgelt aus öffentlichen Mitteln aufgebracht wird. Zum einen gilt dies für alle Staatsbediensteten, und zum anderen können Verträge nach § 19 Abs. 2 BSHG auch mit privaten Arbeitgebern abgeschlossen werden. Entscheidend ist allein, daß das Entgelt als Äquivalent für eine entsprechende Arbeitsleistung zu Gunsten des Arbeitgebers gezahlt wird (vgl. dazu auch Eugh, Urt.v.26.11.1998, NVwZ 1999,1099 <Birden ./. Stadtgemeinde Bremen>).

cc) Nicht gefolgt werden kann auch der Auffassung des Verwaltungsgerichts, Verträge nach \$ 19 Abs. 2 BSHG würden nur mit solchen Personen abgeschlossen, die noch nicht in das Erwerbsleben integriert seien und erst der Eingliederung in ein kunftiges Arbeitsleben bedürften. Damit wird der Anwendungsbereich der Vorschrift nur zum Teil erfaßt. Zu dem Personenkreis, für den nach § 19 BSHG Gelegenheit zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit geschaffen werden soll, gehören nicht nur Hilfesuchende, die aus in ihrer Person liegenden (subjektiven) Gründen den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarkts nicht oder nur eingeschränkt gewachsen sind, sondern auch Hilfesuchende, die durch außerhalb ihrer Person liegende (objektive) Gründe, insbesondere infolge der vorherrschenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und eines allgemeinen Arbeitsplatzmangels, keine Beschäftigung finden (BVerwG, Urt.v.04,06.1992, NVwZ 1993,371). Insoweit zielt der Abschluß eines Vertrages nach § 19 Abs. 2 BSHG zwar auf eine "Integration in den ersten Arbeitsmarkt" (vgl. auch Mitteilung des Senats vom 09.02.1999, Bremische Bürgerschaft - Landtag -, Drs. 14/1328, 5.2); dies rechtfertigt aber nicht ohne weiteres die Annahme, der betreffende Arbeitnehmer erfülle in seiner Per-

. . .

son überhaupt noch nicht die Bedingungen für eine wirtschaftliche Integration.

dd) Unerheblich ist schließlich auch, daß das Arbeitsverhältnis nach § 19 Abs. 2 BSHG befristet ist. Befristete Arbeitsverhältnisse sind heute nicht außergewöhnlich, und eine Differenzierung zwischen befristeten und unbefristeten Arbeitsverhältnissen enthalt die Anordnung vom 23.11.1999 daher zu Recht nicht. Die Befristung der Verträge nach § 19 Abs. 2 BSHG steht auch nicht, wie die Antragsgegnerin meint, einer "gewissen positiven Prognose" entgegen, der Arbeitnehmer werde auch nach dem Auslaufen des Vertrages seinen Lebensunterhalt bestreiten können. Ziel der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mach \$ 19 Abs. 2 BSHG ist es nämlich, die Chancen der Beschäftigten auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verbessern; insoweit werden strukturpolitische Ziele mit Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen verbunden (Mitteilung des Senats, a.a.O.). Davon, daß dieses Ziel durch die von der Antragsgegnerin geschaffenen Arbeitsgelegenheiten überwiegend nicht erreicht würde, kann zumindest im Eilverfahren nicht ohne weiteres ausgegangen werden.

- c) Unschädlich ist schließlich, daß die Antragsteller auch dann, wenn sie Einkommen aus legaler Ewerbstätigkeit entsprechend den vorgelegten Arbeitsplatzzusagen beziehen, auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen bleiben.
- aa) Bei den Antragstellern liegt ein "besonderer Härtefall" im Sinne der Anordung vom 23.11.1999 vor.

Die besondere Härte liegt darin begründet, daß der Unterhaltsbedarf einer Familie mit sechs Kindern schon von einem deutschen Arbeitnehmer mit durchschnittlichem Erwerbseinkommen kaum zu decken ist; auf diese Schwierigkmit hat der Senat bereits in dem gegenüber den Beteiligten ergangenen früheren Beschluß vom 24.06.1999 hingewiesen. Sie wird noch dadurch verschärft, daß die Antragsteller vorerst kein Kindergeld beziehen können. Ein

Ausländer erhält nämlich nur dann Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BGG); diese wird erst erteilt, wenn der Ausländer seit acht Jahren im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis ist (§ 35 Abs. 1 AuslG).

cc) Diesen besonderen Problemen kinderreicher Familien Rechnung zu tragen, ist das offenkundige Ziel der Ausnahmeregelung unter 2. a) 2. Spiegelstrich des Erlasses vom 23.11.1999. Sie sieht zwar nur vor, daß die Ausländerbehörde unter den vorstehend erförterten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Regel machen "kann", der Lebensunterhalt müsse ohne die Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel der Sozialhilfe durch Erwerbstätigkeit gesichert sein. Das den Ausländerbehörden damit eröffnete Ermessen ist jedoch dem Zweck der Ermächtigung entsprechend auszuüben (§ 40 BremVwVfG), und dieser besteht in der Vermeidung der besonderen Härten. Insoweit handelt es sich also um "intendiertes" Ermessen in dem Sinne, daß jedenfalls dann zugunsten der betroffenen Personen zu entscheiden ist, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalls für eine andere Entscheidung sprechen.

Auch die übrigen Integrationsvoraussetzungen, die die Anordnung vom 23.11.1999 aufstellt, sind erfüllt. Es ist insbesondere durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen und durch Stellungnahmen der jeweiligen Lehrer glaubhaft gemacht worden, daß die schulpflichtigen Kinder unter den Antragstellern nicht nur regelmäßig die Schule besuchen, sondern dies zielstrebig und mit Erfolg tun und sich darüberhinaus gut in die jeweiligen Klassengemeinschaften integriert haben.

III.

Da die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach der Anordnung vom 23.11.1999 glaubhaft gemacht sind, kommt es auf die vom Senat in seinem Zulassungs- und Hinweisbeschluß vom 02.11.1999

aufgeworfene Frage nicht mehr an, ob von einer bestimmten Aufenthaltsdauer an auch ohne eine Anordnung nach § 32 AuslG (verfassungs-)rechtliche Grenzen für die Abschiebung von im Bundesgablet geborenen und aufgewachsenen Kindern in ein ihnen fremdes Land bestehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf \$\$ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG. Eine Entscheidung über den Prozeßkostenhilfeantrag hat sich durch die getroffene Kostenentscheidung erübrigt.

gez.: 💂 gez.:

